Zusatzvereinbarung Nr. 1 zum Gesamtvertrag RV/14a Nr.1(2)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungsund mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2

und

- dem Arbeitskreis Eur Musik in der Jugend (AMI),
 Deutsche Förderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V.,
 Postfach 1460, 3340 Wolfenbüttel,
- 2. dem Internationalen Arbeitskreis für Musik e.V., (IAM), Heinrich-Schütz-Allee 33, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

im nachstehenden Text kurz "Organisation" genannt,

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen.

1.

- (1) Die Organisation verpflichtet sich, je korporatives Mitglied der Organisation und Jahr eine Pauschalvergütung von DM 5,--zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit festgesetzten Höhe an die GEMA zu zahlen.
- (2) Die Organisation wird der GEMA bis zum 31.1. eines jeden Jahres die Gesamtzahl der korporativen Mitglieder mitteilen und gleichzeitig den sich danach ergebenden Pauschalbetrag überweisen.

2.

Durch diesen Pauschalbetrag sind die GEMA-Vergütungen für folgende Veranstaltungen der Organisation und ihrer korporativen Mitglieder abgegolten:

- a) Geschlossene Arbeitskreise und Arbeitskurse, die der musikalischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen und zu denen außer den Jugendlichen, den Lehrkräften und den Jugendgruppenleitern nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben, jedoch ausgenommen sogenannte Klassen- oder Gruppenvorspiele,
- b) Gruppen- und Heimabende, die der musikalischen Ausbildung und Jugendmusikpflege dienen und an denen außer den Jugendlichen, den Lehrkräften und den Jugendgruppenleitern weitere Personen nicht teilnehmen,
- c) Elternabende und Weihnachtsfeiern ohne Tanz, soweit die Veranstaltungen im Rahmen der jugendpflegerischen Aufgaben der Organisation und ihrer korporativen Mitglieder durchgeführt werden, außer den Jugendlichen nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben, die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten und ein Eintrittsgeld oder ein sonstiger Unkostenbeitrag nicht erhoben wird,
- d) Offene Singstunden, zu denen außer den Jugendlichen, Lehrkräften und Jugendgruppenleitern nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben und die Liederbücher lediglich zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Eine Anmeldung der in dieser Zusatzvereinbarung angegebenen Musikdarbietungen bei der GEMA ist nicht erforderlich. 3.

Die Zusatzvereinbarung wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 29. Dezember 1982 Wolfenbüttel, 10. Dezember 1982

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Der Vorstand

(Prof.Dr. Erich Schulze)

ARBEITSKREIS MUSIK IN DER JUGEND - Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e. V. -

Elke Jacobs
Bundesgeschäftsfül

Bundesgeschäftsführerin

Zusatzvereinbarung Nr. 2 zum Gesamtvertrag RV/14 a Nr. 1 (2)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungsund mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Rosenheimer Straße 11, 8000 München 80,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

- dem Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ), Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V., Postfach 14 60, 3340 Wolfenbüttel
- dem Internationalen Arbeitskreis für Musik e.V. (IAM),
 Heinrich-Schütz-Allee 29, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe
 - im nachstehenden Text kurz "Organisationen" genannt -

wird folgendes vereinbart:

Den Mitgliedern der Organisationen werden

ab 01.01.1993

die beiliegenden Vergütungssätze E-P (2) bei Gesamtverträgen eingeräumt.

Soweit die tariflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, finden die beigefügten Vergütungssätze E für Konzerte der Ernsten Musik Anwendung.

Berlin, den 06.05.1993

GEMA /

GESELLSCHAFT FUR MUSIKALISCHE JUFFURUNGS UND MECHANISCHE VERVILLER TIGURGSREGHTE

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

Kassel, den

26. Feb. 1993

Araia fils Mas



Zusatzvereinbarung Nr. 3

(2000093643)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Prof. Dr. Hans Jaskulsky, Am Kloster 1a, 49565 Bramsche-Malgarten,

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14./29.12.1982 geschlossen. Sie ersetzt die Zusatzvereinbarung Nr. 2 zu den Vergütungssätzen E-P vom 26.2./6.5.1993.

1.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen (Kurzbezeichnung: P-K) werden vereinbart.

Ein Exemplar dieser Vergütungssätze in der ab dem 1.1.2018 gültigen Fassung ist der vorliegenden Zusatzvereinbarung beigefügt (Anlage).

Sofern Konzerte der Unterhaltungsmusik nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze P-K fallen, wird nach den Vergütungssätzen für Konzerte der Unterhaltungsmusik (Kurzbezeichnung U-K) lizenziert. Bei Vorliegen einer sozialen Zweckbestimmung wird der 15 %ige Nachlass nach Ziffer 3.2 [(Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)] der Vergütungssätze U-K eingeräumt

3.

Die Zusatzvereinbarung Nr. 3 wird für die Zeit

vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

geschlossen.

München,

11. JAN-4018

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

(Georg Oeller)

Bramsche-Malgarten, den 20.12.2017

La Jae